

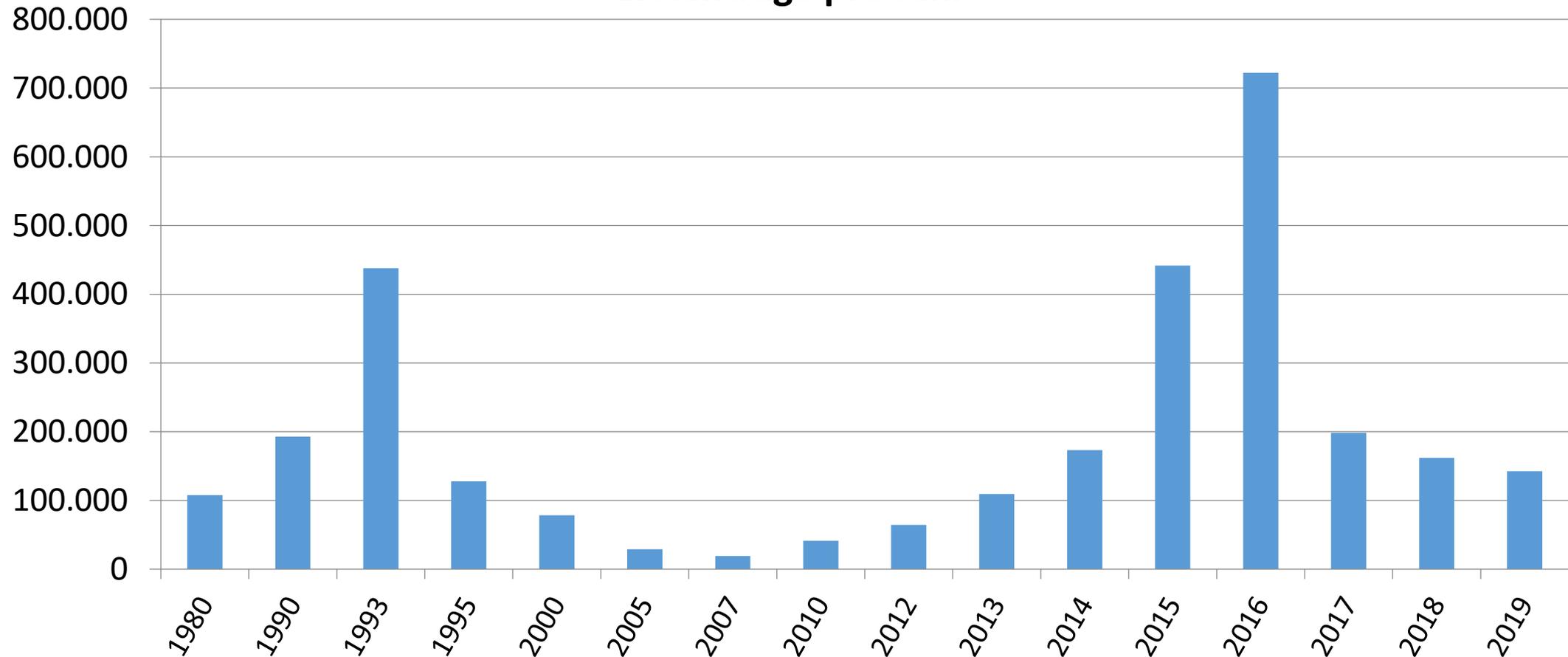
Abgelehnt, was nun?

Erbach, 29.01.2020

Timmo Scherenberg, Hessischer Flüchtlingsrat

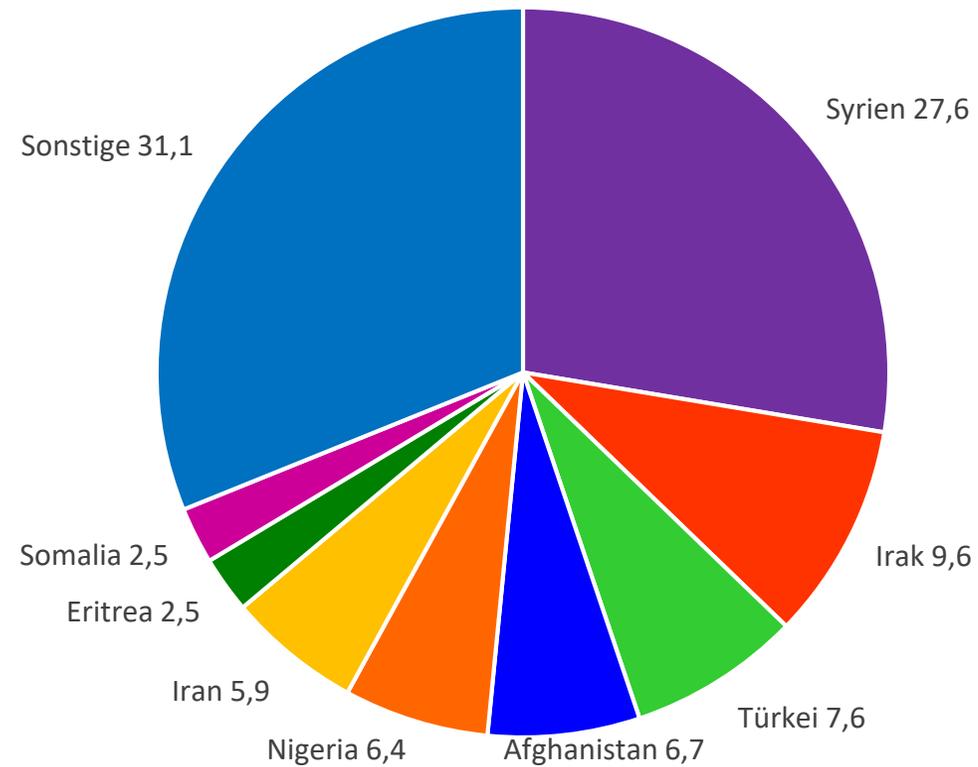
Asylanträge in Deutschland

Erstanträge pro Jahr



Hauptherkunftsländer 2019

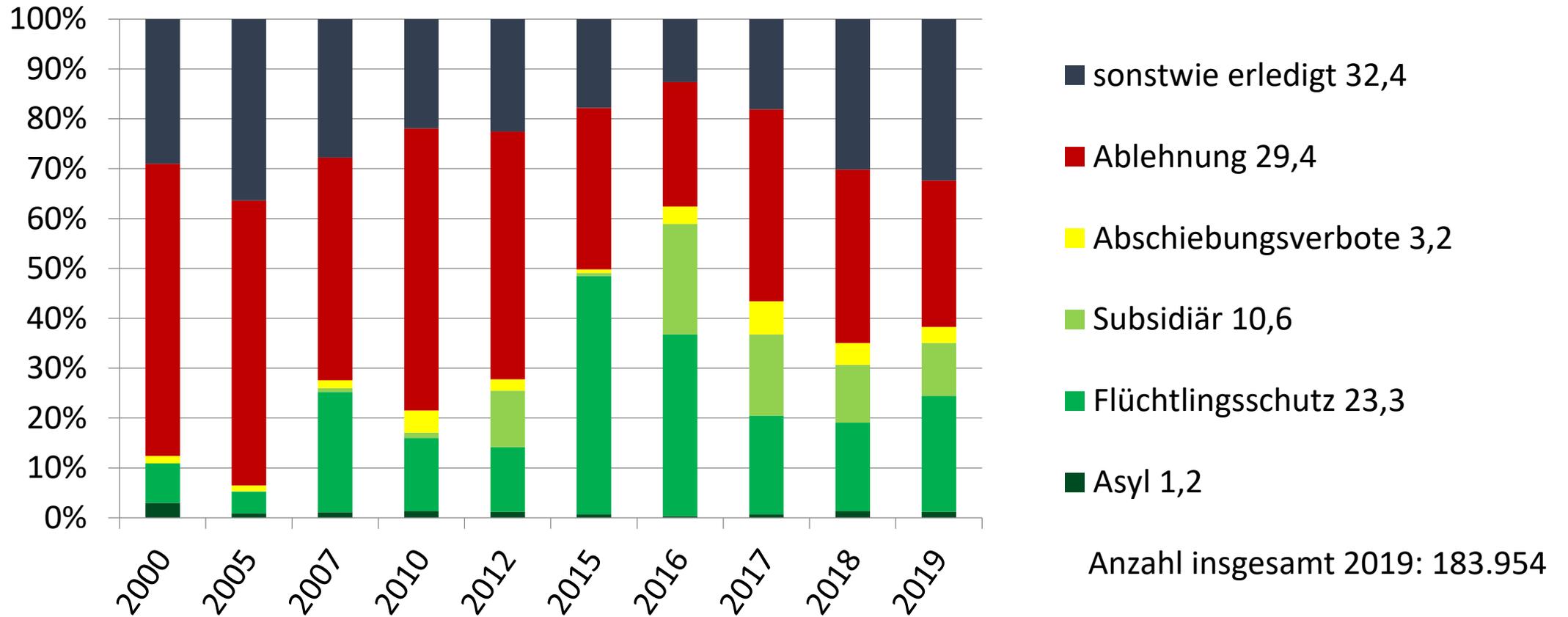
Gesamt: 142.509 Asylgesuche,
davon 111.094 nach Einreise aus dem Ausland



Zum Vergleich:

Asylanträge in Deutschland 2018	Zuzüge aus EU-Staaten 2018
Afrika gesamt: 37.330	Ungarn: 36.293
Asien gesamt: 95.922	Polen: 113.408
Insgesamt: 161.931	Rumänien: 194.615

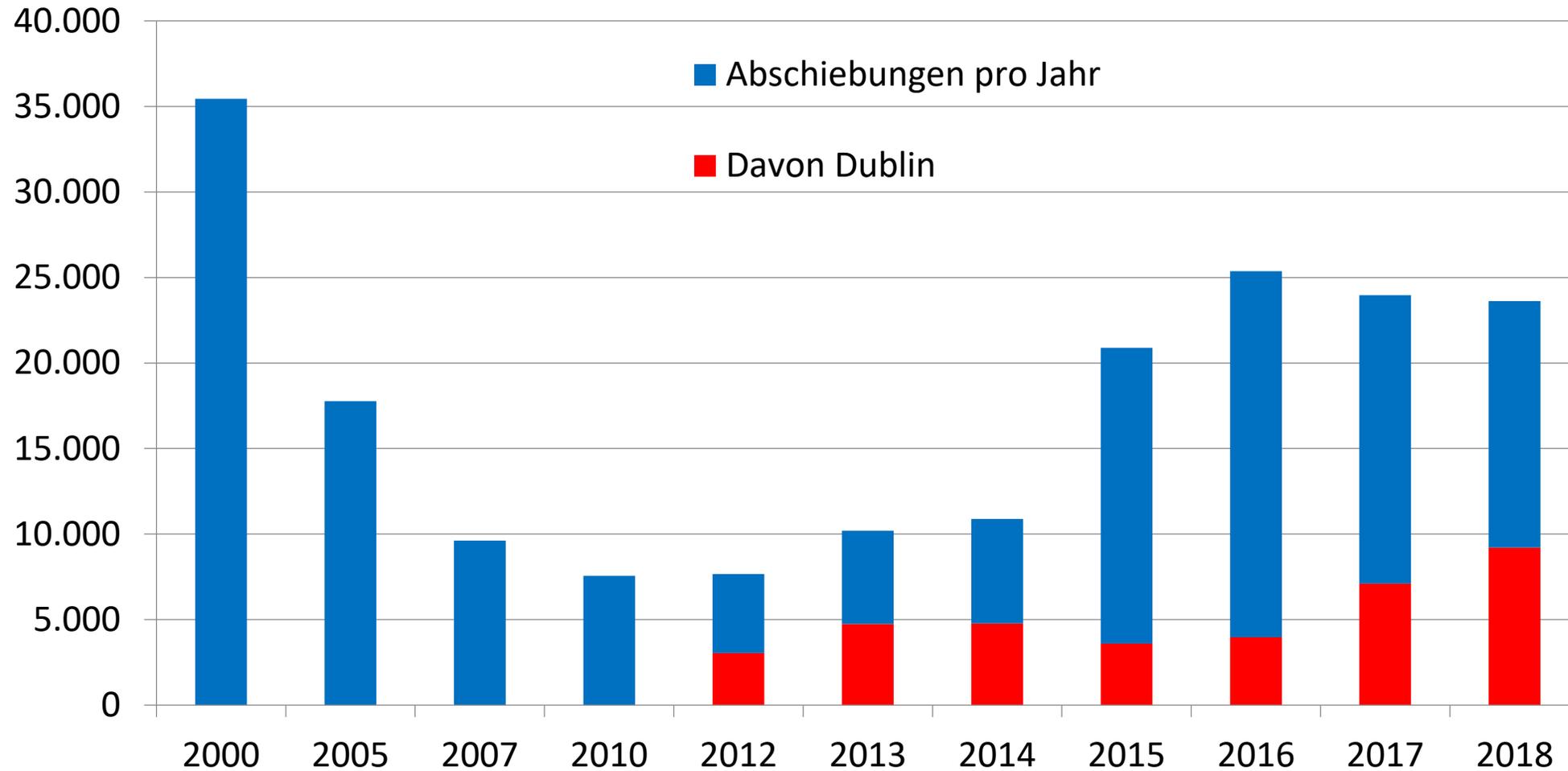
Entscheidungen



Nach dem Asylverfahren

- Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten)
- Klage gegen Ablehnung (Fristen beachten!)
- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)
- Ausreise
- Abschiebung
- Duldung

Abschiebungen



Hauptzielländer 2018

1. Italien 2.926
2. Albanien 2.147
3. Serbien 1.451
4. Kosovo 1.229
5. Georgien 1.085
6. Mazedonien 1.046
7. Marokko 722
8. Spanien 611
9. Frankreich 572
10. Algerien 567

Ausgewählte weitere Staaten:

- Pakistan 367
- Afghanistan 283
- Türkei 277
- Nigeria 195
- Irak 35
- Iran 22
- Somalia 7

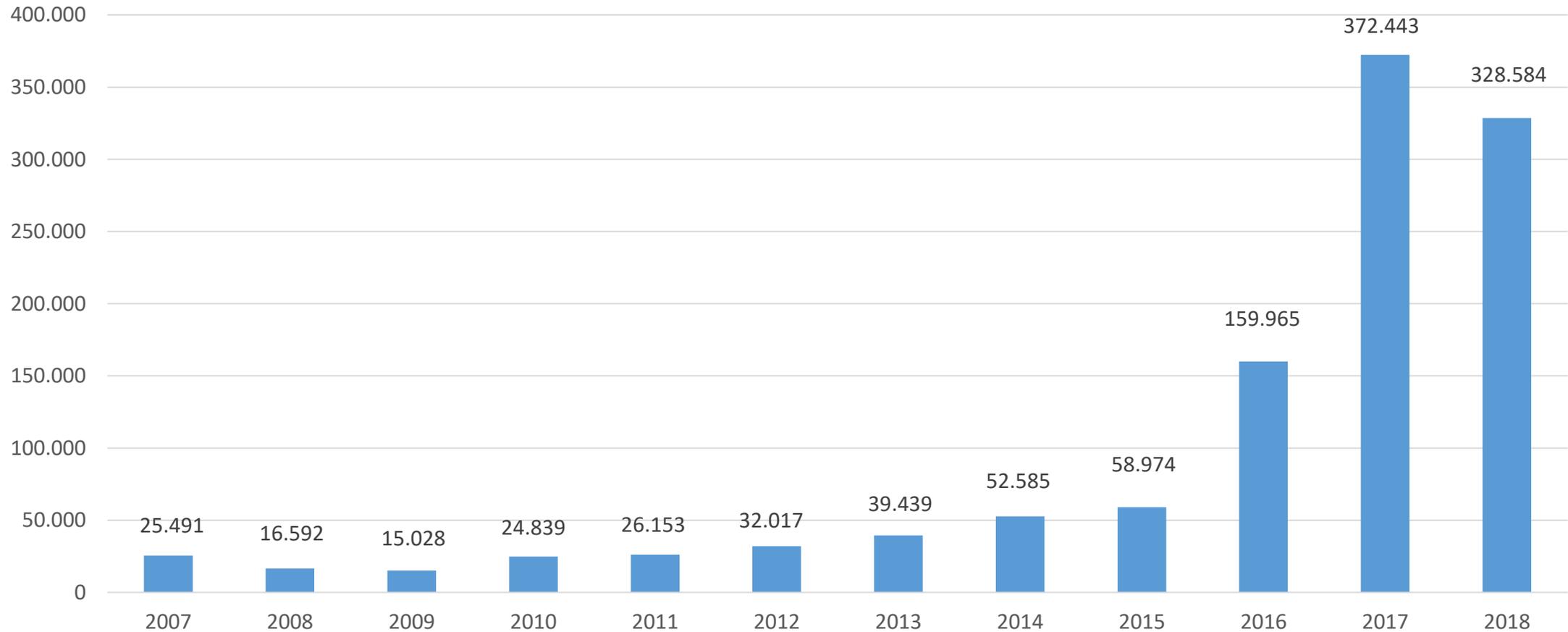
Zahlen für 2018

- Abschiebungen bundesweit: 23.616
 - Luftweg: 21.059,
 - Davon per Sammelcharter: 7.447
 - Wichtigster Abschiebeflughafen: Frankfurt, 7.909 Abschiebungen
 - 10 328 der Abschiebungen erfolgten unbegleitet
 - Landweg: 2.466
 - Seeweg: 92
- Abschiebungen aus Hessen: 1.711
- Einreiseverweigerungen:
 - Zurückschiebungen: 2.497
 - Zurückweisungen: 12.079

Ausreisepflichtige Ende 2018

- Ausreisepflichtige Personen in Deutschland: 235.957
 - Davon mit Duldung: 180.124
- Ausreisepflichtige in Hessen: 11.697
 - Afghanistan 1.551
 - Pakistan 1.197
 - Irak 858
 - Iran 625
 - Somalia 481
- Anhängige Klageverfahren in Asylsachen: 328.584

Anhängige Gerichtsverfahren



Ausreisepflichtige Ende 2018

- Ausreisepflichtige Personen

- Afghanistan 17.618
- Irak 15.460
- Serbien 13.523
- Russische Föderation 11.643
- Albanien 10.393
- Kosovo 10.222
- Nigeria 9.641
- Pakistan 9.466
- Ungeklärt 7.107
- Nordmazedonien 7.028

- Personen mit Gestattung

- Afghanistan 63.214
- Irak 34.681
- Syrien 21.127
- Iran 20.560
- Nigeria 18.954
- Russische Föderation 15.611
- Türkei 14.015
- Pakistan 12.706
- Somalia 8.314
- Gambia 6.355

Exkurs: Rückkehr nach Afghanistan

- Ablehnungen von Asylanträgen afghanischer AntragstellerInnen in den letzten 5 Jahren: 90.000
- Abschiebungen nach Afghanistan 2018: 283
- Seit Beginn der Sammelcharter Dez. 2016 jeweils monatlich ein Sammelcharter, bislang in 28 Flügen 720 Personen
- Mathequiz: Wie lange benötigt man, um 30.000 Menschen abzuschieben, wenn jeden Monat ein Sammelcharter mit ca. 25 Personen startet?
- **100 Jahre**

Exkurs: Rückkehr nach Afghanistan

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN

IHRE CHANCE
zur freiwilligen Rückkehr

Afghanistan, Pakistan, Türkei:

1.000 € zusätzlich
pro ausreisepflichtiger Person
bei Ausreisen bis 31.12.2017

Sprechen Sie uns an!

 <p>31.12.2017 تک واپس جانے کی صورت میں مزید 1000 یورو کی اضافی رقم کی ادائیگی، ان لوگوں کو جنہیں ملک چھوڑنے کا حکم دیا جا چکا ہے۔ ہم سے رابطہ کیجیے!</p>	 <p>DEPARTURES TERMINAL A</p>
 <p>1000 یورو اضافہ دھفولکولپارہ چہی مجبوری جرمنی حیواد پریمدی یوازی داوظلیانہ راستیدو سرہ تر 31.12.2017 پوری زموہ سرہ اریکہ ونیسی!</p>	<p>پرداخت 1000 یورو اضافہ برای افراد کہ مکلف بہ ترک آلمان میباشند صرف درصورت خروج شان از آلمان الی تاریخ 31.12.2017 برای کسب معلومات بیشترہ مشاورین اداره بازگشت در تماس شوید</p>
 <p>31.12.2017 tarihine kadar Almanyayı terk eden terk etme mecburiyetinde olanlara € 1000.- ek olarak verilecektir. Bizimle görüşünüz.</p>	<p>1000€ herweha zêde tr bo her mirovek derketin heta 31.12.2017. Ji kerema xwe bi me re têkilî!</p>

Exkurs: Rückkehr nach Afghanistan

- Aus Hessen fast keine Abschiebungen, ausschließlich Straftäter
- Von Seiten der Ausländerbehörden aber gleichzeitig starker verbaler Druck auf die Betroffenen
- Sehr starke Ausweitung der Rückkehrberatung in den letzten Jahren
- Ziel: Die Leute dazu zu bringen, von selbst zu gehen

Verschärfter Ausreisedruck

- Flächendeckende Einführung von Rückkehrberatung in Hessen
- Mehr Kompetenzen für Zentrale Ausländerbehörden
- Organisatorische Neustrukturierung im Innenministerium und bei den Regierungspräsidien, „Verpolizeilichung“ des Aufenthaltsrechts
- Neueröffnung Abschiebungshaft in Darmstadt Frühjahr 2018, derzeit Ausbau auf 80 Haftplätze
- Massive Gesetzesverschärfungen, begleitet von medialer Kampagne über „Vollzugsdefizite“ bei Abschiebungen

Was tun?

- Keine Panik!
- Nicht Aufgeben!
- Sich nicht von dem Ausreisedruck verrückt machen lassen, denn nur darum geht es den Behörden!
- Es gibt eine Menge Möglichkeiten, den Aufenthalt trotz Ablehnung zu sichern

- In Deutschland leben 654.423 Menschen mit abgelehntem Asylantrag, davon haben 77,5% eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis (zuzüglich Eingebürgerte!)

Was tun?

- Wenn die Leute erstmal auf dem Weg zum Flughafen sind, ist es meist zu spät
- Frühzeitig Flüchtlingsberatungsstelle aufsuchen!
- Nach Möglichkeit alle Papiere (Bescheide, Schreiben von Ausländerbehörde) mitbringen
- Bei Bescheiden vom BAMF: Briefumschlag aufheben und mitbringen!

Duldung (§ 60a AufenthG)

- Kein Aufenthaltstitel, sondern Bescheinigung über die „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- Anspruch auf Erteilung, (§ 60a IV AufenthG), es gibt kein Papier unterhalb der Duldung und auch keine Möglichkeit der ABH, die Duldung zu verweigern, auch wenn dies regelmäßige Praxis ist
- Duldungsgründe u.a.:
 - Tatsächliche oder rechtliche Gründe
 - Dringende humanitäre oder persönliche Gründe (im Ermessen der ABH)
 - Abschiebungsstopp des Landesinnenministeriums
 - Landtagspetition
 - Begonnene Ausbildung in Deutschland
- Ausreisepflicht bleibt bestehen!

Duldung (§ 60a AufenthG)

- Wenn Duldung bis zu einem bestimmten Datum gilt, heißt das nicht, dass es vorher keine Abschiebung gibt, meist auflösende Bestimmung
- Verpflichtung, Pass zu beschaffen (§ 3 AufenthG)
- Dauerhaft soziale Situation wie während des Asylverfahrens, bei fehlender Mitwirkung gekürzte Leistungen (§ 1a AsylbLG)
- Nach 3 Monaten in Deutschland Arbeitsmarktzugang (im Ermessen der ABH), in den ersten 48 Monaten Prüfung der Arbeitsbedingungen (§ 32 V BeschV)
- Arbeitserlaubnis und Duldungsverlängerung unter Vorbehalt der ZAB

Duldung (§ 60a AufenthG)

- Arbeitserlaubnis wird nicht erteilt bei fehlender Mitwirkung und SHKL (§ 60a VI AufenthG)
- Residenzpflicht für 3 Monate, danach nur noch bei Straftaten oder bevorstehender Abschiebung und bei fehlender Mitwirkung (§ 61 AufenthG)
- ABH kann Einreise- und Aufenthaltsverbot aussprechen (§ 11 VI AufenthG)
- Grundannahme: Gesundheitliche Gründe stehen der Abschiebung nicht entgegen, nur unverzüglich vorgelegtes, qualifiziertes Attest vom Arzt kann dies widerlegen (§ 60a Abs. 2c & 2d AufenthG)

Duldung (§ 60b AufenthG)

- Neu: „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (60b AufenthG)
- Wird erteilt an Personen, die keine Identitätspapiere haben und „zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung“ nicht erfüllen, z.B. Vorsprechen bei Botschaften, Freiwilligkeitserklärung etc.
- ABH muss auf Pflichten schriftlich hinweisen
- Duldungszeiten werden nicht angerechnet z.B. für Bleiberechtsregelungen
- Residenzpflicht und Arbeitsverbot, gekürzte Leistungen nach AsylbLG
- Bei entsprechender Mitwirkung wieder „Aufstieg“ in normale Duldung

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Anspruch auf Duldung bei Ausbildung
- Bei Beginn der Ausbildung mit Gestattung: Erteilung der Ausbildungsduldung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens
- Bei Beginn der Ausbildung mit Duldung: Mindestens 3 Monate „normale“ Duldung, bevor Ausbildungsduldung möglich ist
- Identität muss vor Erteilung geklärt sein (verschiedene Fristen), sonst keine Ausbildungsduldung
- Ausnahmen:
 - Arbeitsverbot (SHKL nach Ablehnung eines nach dem 31.08.2015 gestellten Asylantrages, mangelnde Mitwirkung / Identitätstäuschung)
 - Straftaten (ab 50/90 TS)
 - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Definition konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung:
 - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,*
 - b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,*
 - c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,*
 - d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung (...) eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder*
 - e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen MS gem. Art. 20 Abs 1 der Dublin III VO eingeleitet wurde.*

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Frage nach Ermessen der ABH für die Erteilung der Arbeitserlaubnis? Laut Neuregelung kein Ermessen mehr (Außer bei Versagung wegen ungeklärter Identität)
- Ausbildungsduldung auch bei Helferberufen möglich, wenn sich daran richtige Ausbildung anschließt
- Keine Ausbildungsduldung bei EQ oder anderen Berufsvorbereitungsmaßnahmen, aber humanitäre Duldung im Ermessen der ABH möglich
- Duldung wird für Zeitraum der Ausbildung erteilt
- Kann maximal 6 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden, wenn Ausbildung schon eingetragen ist

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Einmalige Möglichkeit des Abbruchs der Ausbildung, dann 6 Monate zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung Anspruch auf AE nach § 18a (zukünftig: § 19d) für zwei Jahre
- Wer nach erfolgreicher Ausbildung nicht übernommen wird, hat 6 Monate Zeit, eine Arbeitsstelle im gelernten Beruf zu finden
- Ausbildungsbetrieb muss Abbruch der Ausbildung binnen einer Woche mitteilen, sonst Bußgeld bis zu 30.000,-€ (§ 98 IIb & V AufenthG)

Beschäftigungsduldung

- Neu ab 2020: Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)
- Gibt Abschiebungsschutz analog zur Ausbildungsduldung
- Wird erteilt für 30 Monate
- Voraussetzungen: mindestens 12 Monate „normale Duldung“, 18 Monate Vollzeit Beschäftigung (35h/Woche), Alleinerziehende 20h/Woche, Lebensunterhalt gesichert, Deutsch A2 mündlich, Einreise vor 01.08.2018
- Identität muss geklärt sein (verschiedene Fristen)
- Im Anschluss AE nach § 25b AufenthG
- Tritt am 01.12.2023 außer Kraft

Wege aus der Duldung

- Regelmäßige Voraussetzungen (sofern nichts anderes bestimmt):
Identität geklärt, Passpflicht erfüllt, Lebensunterhalt gesichert
- § 18a AufenthG (wird § 19d AufenthG)
AE für qualifizierte Geduldete, d.h. nach Abschluss Berufsausbildung
(auch Studium) in Deutschland
- § 23 I AufenthG
Bleiberechtsregelung (Bedarf eines Beschlusses der IMK)
- § 25 V AufenthG
Unmöglichkeit der Ausreise, z.T. auch Art. 8 EMRK (Schutz des
Privatlebens)

Wege aus der Duldung

- § 25a AufenthG: AE für gut integrierte Jugendliche
- Soll erteilt werden bei:
 - 4 Jahren Voraufenthalt
 - 4 Jahre Schulbesuch / Abschluss
 - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
 - Antrag vor 21. Geburtstag gestellt
 - Eltern von Minderjährigen (= U18) können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

Wege aus der Duldung

- § 25b AufenthG: AE bei nachhaltiger Integration
- Soll erteilt werden bei:
 - 8 / 6 Jahren Voraufenthalt
 - Erteilung auch schon früher möglich, siehe Erlasse aus NRW und RLP!
 - Deutsch A2, FDGO
 - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder erwartbare vollständige LUS
 - Keine schweren Straftaten
 - Keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten

Wege aus der Duldung

- Petition beim Hessischen Landtag schützt vor Abschiebung, solange die Petition läuft
- Dublin-Petitionen werden an Bundestag weitergeleitet (kein Abschiebungsschutz); gleiches gilt auch für Petitionen, wenn ausschließlich zielstaatsbezogen argumentiert wird
- Härtefallkommission (§ 23a AufenthG, Hessisches HFKG):
 - Kann empfehlen, dass Härtefall-AE erteilt wird
 - Voraussetzung: individuelle Begründung des Härtefalls
 - Abgeschlossenes Petitionsverfahren, LUS (Ausnahmen möglich)
 - Härtefallverfahren ausgeschlossen, wenn konkreter Abschiebungstermin feststeht (ABH soll nach Petition genügend Zeit einräumen für Verfahren)

ENDE

Kontakt:

hfr@fr-hessen.de

069-976 987 10